

AZ: -20.4-al-te- Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0355/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	05.06.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	11.06.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.06.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Konsolidierungshilfen 2019 bis 2023

A n t r a g :

Die Ratsversammlung stimmt einer vorsorglichen Beantragung von Konsolidierungshilfen für den Zeitraum 2019 bis 2023 unter Verzicht auf Vorlage eines neuen Konsolidierungskonzeptes und ohne Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrages zu.

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Ab dem Jahr 2019 werden die bereits in den Jahren 2012 bis 2018 gewährten Konsolidierungshilfen des Landes Schleswig-Holstein in modifizierter Form weitergeführt. Kreisfreie Städte können entsprechend § 11 FAG auch in den Jahren 2019 bis 2023 Konsolidierungshilfen erhalten, sofern sie ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge ausweisen.

Mit Schreiben vom 26. April 2019 teilte das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hierzu mit, dass eine Gewährung von Konsolidierungshilfen auch in späteren Jahren nur dann möglich sei, wenn diese bis zum 30. Juni 2019 beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration beantragt wurden.

Dies gelte auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung die Voraussetzungen für die Gewährung von Konsolidierungshilfen nicht vorlägen (wie in Neumünster): Sofern kein aufgelaufener Jahresfehlbetrag bestünde und der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen sei, könne daher die Vorlage eines neuen Konsolidierungskonzeptes sowie der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrages ausgesetzt werden. Die Konsolidierungshilfen würden insofern rein vorsorglich beantragt werden, um einer möglichen Verschlechterung der Finanzlage der Kommune in späteren Jahren entgegen wirken zu können.

Da zwar vermieden werden soll, aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Haushalt der Stadt Neumünster beispielsweise durch externe Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren Jahresfehlbeträge aufweisen könnte, wird eine vorsorgliche Beantragung von Konsolidierungshilfen für sinnvoll erachtet.

Bei einer ggf. in den kommenden Jahren notwendig werdenden Beantragung der tatsächlichen Auszahlung von Konsolidierungshilfen aufgrund von Jahresfehlbeträgen wäre eine erneute Beschlussfassung der Ratsversammlung über ein hierfür neu zu erstellendes Konsolidierungskonzept sowie einen öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrag notwendig.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat